



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Änderung vom 18. Juni 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2^{ter} und 2^{ter0}

^{2^{ter}} Für die Bemessung der Entschädigung anspruchsberechtigter Selbstständigerwerbender nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinqües}, die nicht unter Absatz 2^{bis} fallen, ist das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen des Jahres 2019 massgebend.

^{2^{ter0}} Weist für anspruchsberechtigte Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1^{bis} Buchstabe b Ziffer 2, Absatz 3, 3^{bis} oder 3^{quinqües} die Steuerveranlagung 2019 ein höheres Erwerbseinkommen aus als die Berechnungsgrundlage nach Absatz 2^{bis} oder 2^{ter}, so werden ab dem 1. Juli 2021 künftige Entschädigungen aufgrund der Steuerveranlagung 2019 bemessen.

Art. 6 Erlöschen des Anspruchs

In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG² erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen am 31. März 2022.

Art. 11 Abs. 5 und 6

⁵ *Aufgehoben*

⁶ Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

¹ SR 830.31

² SR 830.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

18. Juni 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr